

Information zur Einführung der Telematikinfrastuktur – Hinweise für die Zahnarztpraxis – Juli 2017

In den letzten Tagen und Wochen werden durch die Softwarehersteller und die Industrie an die Zahnarztpraxen Bestellangebote für Komponenten der sogenannten Telematikinfrastuktur versandt. Die Telematikinfrastuktur wird benötigt zur Nutzung der Funktionen des Versichertenstammdatenmanagements auf der elektronischen Gesundheitskarte. Diese Angebote werden offensiv beworben mit Bezeichnungen wie „Frühbucherangebot“.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf folgendes hinweisen:

- Derzeit ist eine Rechtsverordnung des Bundesgesundheitsministeriums im Verfahren, mit der die Frist für die verpflichtende Nutzung der Telematikinfrastuktur in den Praxen bis zum 31. Dezember 2018 verlängert wird.
- Damit überhaupt eine erfolgreiche Installation und Inbetriebnahme der Komponenten für die Telematikinfrastuktur durchgeführt werden kann, muss die gesamte, unten aufgeführte Produktkette abschließend für den Betrieb zugelassen sein (also mindestens ein Gerät/Dienst jedes Produkttyps). Bisher gibt es von Seiten der gematik **noch überhaupt keine Zulassungen für den Wirkbetrieb** (Stand Juli 2017); die Zulassung einer Produktkette wird nach derzeitiger Schätzung der gematik **allerfrühestens im Herbst 2017** abgeschlossen sein, so dass erst dann ein Gesamtpaket installiert werden kann.
- Die Refinanzierung der Komponenten durch die KZVen erfolgt in Pauschalen nach der mit den Kassen geschlossenen Finanzierungsvereinbarung. Die vereinbarten Pauschalen sind gestaffelt. Je später eine Installation erfolgt, desto geringer ist die Pauschale bemessen. Dies ist der Annahme geschuldet, dass mit der Zeit die Preise für die Komponenten sinken werden, weil mehr und mehr Anbieter auf den Markt treten werden. Für die Höhe der Ausstattungspauschale, die Sie erhalten, ist der **Zeitpunkt der Inbetriebnahme** maßgeblich, d.h. es wird die Pauschale gezahlt, die zum Zeitpunkt der vollständigen Ausstattung Ihrer Praxis gilt. Auf den **Zeitpunkt der Bestellung der Komponenten kommt es dabei nicht an**. Mit anderen Worten ist die Refinanzierung unabhängig vom Wahrnehmen von „Frühbucherangeboten“ und ähnlichem.
- Da zurzeit nur sehr wenige Komponenten überhaupt im Zulassungsverfahren sind, kann ein üblicher und angemessener Marktpreis nicht ermittelt werden. Tendenziell ist davon auszugehen, dass mit der Zulassung und dem Markteintritt weiterer Komponenten die Preise eher sinken als steigen dürften.
- Angebote, die ein Paket mit allen für die Telematikinfrastuktur notwendigen Diensten und Komponenten offerieren, sollten auf jeden Fall auf Vollständigkeit geprüft werden: Sind folgende Komponenten, Dienste sowie Dienstleistungen enthalten, die für das Versichertenstammdatenmanagement (VSDM) benötigt werden?
 - Komponente „Konnektor“; die Zusage des Dienstleisters zum kostenlosen Nachrüsten der Möglichkeit zur qualifizierten elektronischen Signatur im Konnektor durch Update

(sobald verfügbar) oder notfalls Austausch des Konnektors sollte unbedingt im Vertrag aufgeführt sein

- Komponente „Stationäres e-Health-Kartenterminal“ inkl. Smartcard vom Typ gSMC-KT
 - Komponente „Elektronischer Praxisausweis“ (Smartcard SMC-B) oder Hinweis, wo und wie dieser zu beziehen ist
 - Integration der Komponenten und Dienste in das Praxisverwaltungssystem
 - Bereitstellung und Betrieb eines „VPN-Zugangsdienstes“ inkl. „Secure Internet Service (SIS)“ (Sicherer Zugang zum Internet, optional vom Zahnarzt wählbar, vom Dienstleister aber obligatorisch anzubieten)
 - Schulung des Praxispersonals
 - Installation der Komponenten
 - Erhalt der Funktionsfähigkeit der Komponenten
 - „Elektronischer Heilberufsausweis (HBA)“ oder Hinweis, wo und wie dieser zu beziehen ist (für Versichertenstammdatenmanagement wird der HBA noch nicht benötigt, jedoch für spätere Anwendungen der Telematikinfrastruktur)
- Weiterhin empfehlen wir zu beachten, ob
- eine vollständige und transparente Auflistung der Kosten abrufbar ist.
 - im Angebot der (schnelle!) Austausch von Komponenten bei technischem Ausfall geregelt ist. (Bei Ausfall z. B. des Konnektors oder des e-Health Kartenterminals können elektronische Gesundheitskarten nicht mehr eingelesen werden.)
 - bei Abschluss des Vertrages ein (spätester) Inbetriebnahme-Termin der Versichertenstammdatenmanagement-Anwendung für die Praxis zugesagt wird.